

Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Werneuchen

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8), und der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am ...2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeitraum
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen
- § 9 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 10 Anzeigepflichten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Werneuchen, nachfolgend als Stadt bezeichnet, betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe ihrer Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen der Stadt (öffentliche Wasserversorgungsanlage) Benutzungsgebühren.

§ 2 Grundsatz

Die Benutzungsgebühren werden in Form einer Grund- und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser entnehmen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des im Abrechnungszeitraum aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich entnommenen Wassers berechnet. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist der Kubikmeter.
- (2) Die entnommene Wassermenge wird durch einen geeichten, von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt montierten und verplombten Wasserzähler erfasst.

- (3) Die Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung der Stadt schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen, sofern die Stadt die Ablesung der Wasserzähler nicht selbst vornimmt.
- (4) Die Wassermenge kann von der Stadt geschätzt werden, wenn
- a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden oder der vorhandene Wasserzähler beschädigt ist oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige seiner Verpflichtung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

Die Schätzung der bezogenen Wassermenge erfolgt insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperioden und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

- (5) Die Grundgebühr wird zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit vom technisch definierten Dauerdurchfluss (Q_3) des verwendeten Wasserzählers.

Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die Versorgung des Grundstücks nach § 10 der Wasserversorgungssatzung der Stadt eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr beträgt 2,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss des Wasserzählers wie folgt:

Zählergröße neu (MID)	Zählergröße alt (EWG)	Grundgebühr €/Monat
bis $Q_3=4$	bis $Q_n 2,5$	7,00
$Q_3=10$	$Q_n 6$	16,80
$Q_3=16$	$Q_n 10$	28,00
$Q_3=25$	$Q_n 15$	42,00
$Q_3=63$	$Q_n 40$	112,00
$Q_3=100$	$Q_n 60$	168,00

Auf die Nettogrundgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Mengengebühr entsteht mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt.
- (3) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (4) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 KAG.
- (3) Sind die nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen nicht zu ermitteln, sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, auch diejenigen als gebührenpflichtig heranzuziehen, der die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch nimmt, ohne Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzer im Sinne des Abs. 2 oder Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter im Sinne des Abs. 3 zu sein.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (6) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist der Stadt unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu leisten. Die Vorauszahlungen werden mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 2 festgesetzt und sind jeweils in Höhe eines Zehntels der zu erwartenden Gebühr zum 15.03. und am jeweiligen 1. der Monate April bis Dezember fällig. Der Restbetrag wird über den Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 durch einen gesonderten Bescheid fest. Dabei wird die Wassermenge, die für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt. Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist, jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Die Stadt und deren Beauftragte sind berechtigt, Ermittlungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Sie haben weiterhin den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen zu gestatten und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist der Stadt sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodenbesonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels bei der Stadt entstehen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Gebührenpflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die bezogene Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 9 Abs. 1 der Stadt oder deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt;
 - b) § 9 Abs. 2 Satz 2 der Stadt oder deren Beauftragten Ermittlungen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt;
 - c) § 9 Abs. 2 Satz 3 den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen nicht duldet;
 - d) § 10 Abs. 1 und § 6 Abs. 6 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;
 - e) § 10 Abs. 2 Satz 1 der Stadt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können;
 - f) § 10 Abs. 2 Satz 2 der Stadt die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Werneuchen, den 02.10.2025

Astrid Hildebrand
Bürgermeisterin